

II-792 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

17.8.1967

361/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 330/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und Genossen,
betreffend unrichtige Information des Bundesministeriums für Unterricht
an Mitglieder des Nationalrates.

-.-.-.-

Die schriftliche Anfrage Nr. 330/J, die die Abgeordneten Dr. Scrinzi
und Genossen am 21. Juni 1967 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

ad 1.) Da die Sachbearbeiterin des Bundesministeriums für Unter-
richt zurzeit nicht im Dienst ist, kann ich die in der Anfrage behaupteten
Fehler und Unrichtigkeiten gegenwärtig nicht klären.

ad 2.) Tritthart hat im Sommersemester 1967 abermals um eine Studien-
beihilfe angesucht, obwohl ihm mit Bescheid des Bundesministeriums für
Unterricht vom 23.2.1967, Zl. 58.593 - 67, die Studienbeihilfe letztmalig
für das Wintersemester 1966/67 zugesprochen worden war. Wegen Überschrei-
tung der Einkommensgrenze wurde er abgewiesen. Gegen diese Abweisung rich-
tete Tritthart neuerlich eine Berufung, wobei er noch für die Monate März
und April 1967 eine Studienbeihilfe begehrt, da seine Studiendauer noch
nicht übermäßig lang sei. Das Nichtvorliegen eines Anspruches auf Studienbei-
hilfe im Sommersemester 1967 wird in der Berufung nicht bestritten, diese
richtet sich also gar nicht gegen den Bescheid der Studienbeihilfenkommission
an der Technischen Hochschule Graz. Die Berufung war daher als unbegründet
abzuweisen.

Die Eingabe stellt sich aber als Ersuchen um Abänderung des zitier-
ten Bescheides 58.593-I/5/67 dar. Das Bundesministerium für Unterricht
prüfte daher, ob die von Tritthart vorgebrachten Argumente zu einer Abände-
rung dieses Erlasses führen könnten. Der Erlaß wurde tatsächlich aufgehoben
und durch einen neuen Bescheid ersetzt, worin in Stattgebung der Berufung
Trittharts ihm gem. § 6 Abs. 1 lit. b des Studienbeihilfengesetzes, BGBl.
Nr.249/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 19/1967, eine
Studienbeihilfe im Betrag von S 6.000,-- für die Zeit vom 1. Oktober 1966
bis Ende April 1967 bewilligt wurde.

-.-.-.-